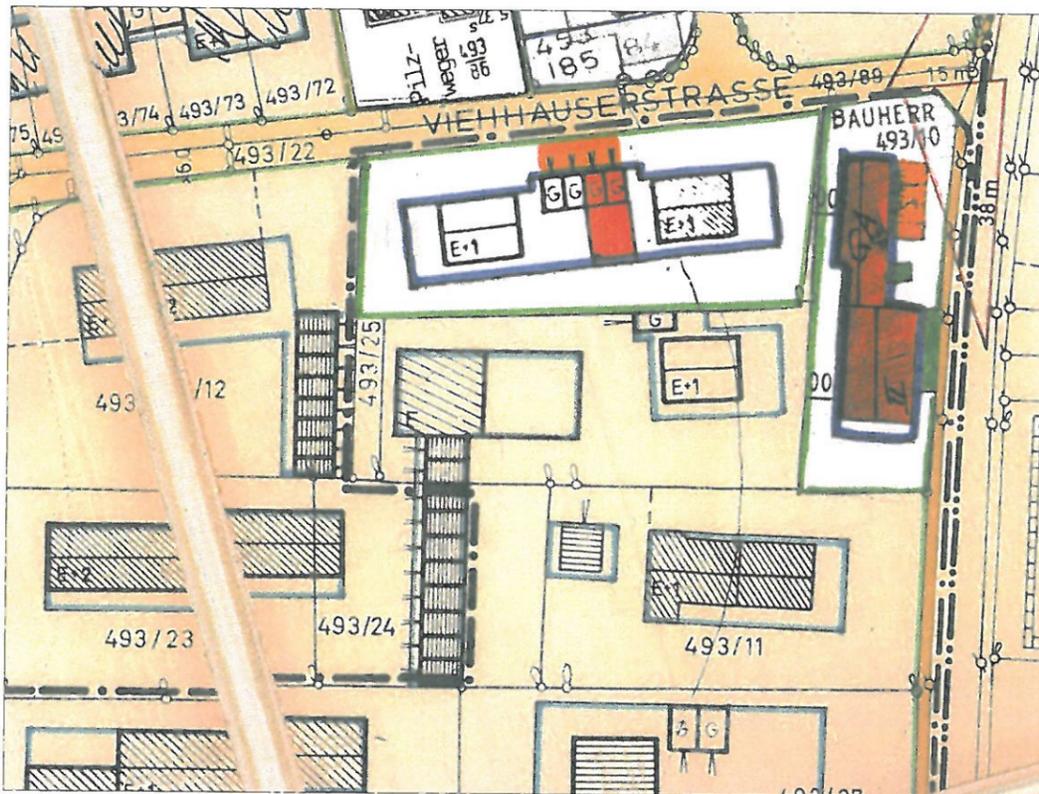


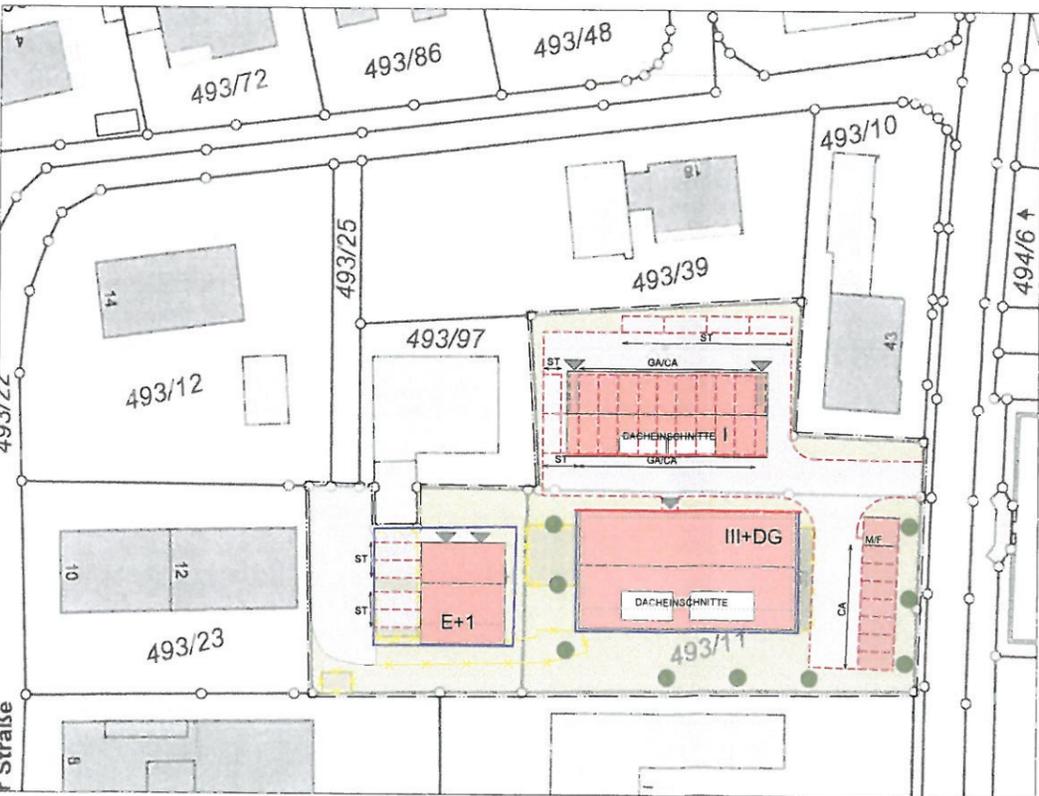
GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

M 1:1000



BEBAUUNGSPLAN ÄNDERUNG

M 1:1000



DECKBLATT NR.20

WEITERE FESTSETZUNGEN

ALLGEMEIN

ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG
 BEMESSUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN:
 0,4 H; MIND 3 M
 TRAUFSSEITE: HÖHE DES DACHES BEI
 DACHNEIGUNG < 70 GRAD ZU EINEM DRITTEL
 ZU BERÜCKSICHTIGEN
 GIEBELSEITE: GESAMTE WAND EINSCHLIESSLICH
 GIEBELFLÄCHE ZU BERÜCKSICHTIGEN

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN
 DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS
 GELTEN UNVERÄNDERT. ABWEICHEND DAVON
 GELTEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES
 DECKBLATTES NR. 20 NACHFOLGENDE
 FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET FÜR
 FLURNUMMERN 493/9, 493/11, 493/24

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

ZUL. GRZ II 0,66
 FÜR FLURNUMMER 493/9 + 493/11

1.6 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.62 ZU 2.44
 KNIESTOCK ZULÄSSIG

1.6.1.2 ZU 2.47
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 25° bis 30°
 DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
 DACHEINSCHNITTE: MAX. 1 DACHEINSCHNITT
 JE 15 M WANDLÄNGE
 WANDHÖHE: MAX. 10,20 M
 SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 M

1.6.1.3 ZU 2.48
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 25° bis 30°
 DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
 DACHEINSCHNITTE: MAX. 1 DACHEINSCHNITT
 JE 12 M WANDLÄNGE
 WANDHÖHE: MAX. 6,00 M

1.65 DACHEINDECKUNG

GÜLTIG FÜR FLURNR. 493/11: TRAUFE AUF EINER
 SEITE OHNE ÜBERSTAND ZULÄSSIG

ZEICHENERKLÄRUNG

2.47 ZULÄSSIG DREI VOLLGESCHOSSE
 UND DACHGESCHOSS
 III+DG

2.48 ZULÄSSIG EIN VOLLGESCHOSS
 I

2.49 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR
 NEBENANLAGEN, STELLPLATZE,
 GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-
 ANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG
 CA CARPORT
 ST STELLPLATZ
 GA GARAGE
 M MULLABSTELL
 F FAHRRADABSTELL

2.50 ABBRUCH/RÜCKBAU

BEBAUUNGSPLAN

"VIEHHAUSEN"

DECKBLATT NR. 20



VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus am Inn hat in der Sitzung vom gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt Nr. 20 beschlossen. Die Änderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 20 in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Neuhaus am Inn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 20 gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Neuhaus am Inn, den

.....
 Josef Schifferer, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 20 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Deckblatt Nr. 20 ist rechtskräftig.

Auf Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Neuhaus am Inn, den

.....
 Josef Schifferer, 1. Bürgermeister